



GEMEINDE ST. GEORGEN OB JUDENBURG

8756 St. Georgen ob Judenburg 12

www.st-georgen-judenburg.at

Bezirk: Murtal
Land: Steiermark
Sachbearbeiter: MITTERHUBER

Telefon: 03583/2376
Telefax: 03583/2376-15
E-mail: gde@st-georgen-judenburg.gv.at

Betrifft: Stellungnahme Ausweisung Vorrangzone

St. Georgen, am 11.06.2019

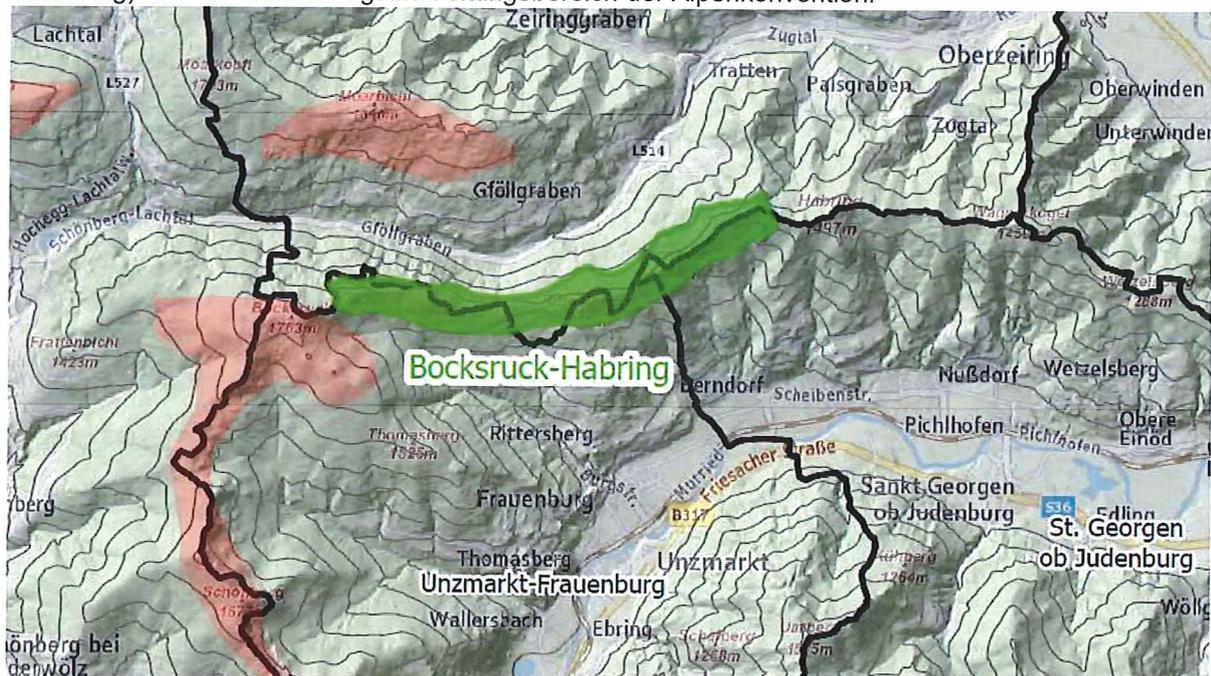
An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Begutachtung Entwurf SAPRO Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erhebt die Gemeinde St. Georgen ob Judenburg innerhalb offener Frist nachfolgende Einwände.

Gemäß der seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 17, übermittelten Unterlagen ist im nordwestlichen Randbereich des Gemeindegebietes von St. Georgen ob Judenburg die Neuausweisung einer Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ beabsichtigt. Diese erstreckt sich entlang der Gemeindegrenzen vom Bocksruck (Unzmarkt-Frauenburg) über den Rittersberg (Pölstal) bis zum Ebenberg (St. Georgen ob Judenburg). Dieser Bereich liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention.



Für diesen Bereich ist die Errichtung eines Windparks mit voraussichtlich 12 Windrädern geplant. **Der Gemeinderat von St. Georgen ob Judenburg hat in seiner Sitzung am 07.06.2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, sich gegen die Vorrangzonenausweisung und das Windparkprojekt „Bocksruck-Habring“ auszusprechen.**

Begründet wird dies mit der Störung des Landschaftsbildes, der Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Windkraftanlagen und die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus dieser Region.

Als unmittelbare Anrainergemeinde zur S36 Murtal Schnellstraße und der Bahnstrecke Regionalbahn-Murtal ist das Lärmbelastungsniveau bis zu den südlichen Waldflanken der Murberge extrem hoch. In den vergangenen Jahrzehnten wurden intensive und kostenaufwendige Anstrengungen unternommen, um eine Verbesserung dieser unzumutbaren Zustände zu erwirken (Errichtung der Unterflurtrassen). Eine Verschlechterung dieser nunmehr erreichten Wohn- und Lebensqualität für die Bevölkerung von St.

Georgen, durch den Betrieb von Windkraftanlagen, welche im Dauerbetrieb Lärm verursachen, der auch krankmachen kann (siehe jüngste Richtlinie der WHO), ist daher inakzeptabel. Ergänzend ist noch festzuhalten, dass diese Qualitätsminderung auch zu einer mittelbaren Wertminderung der Grundstücke führen wird.

Als Tourismusgemeinde ist der Erhalt der landschaftlichen Schönheit ein vorrangiges Entwicklungsziel der Gemeinde und stellt eine wesentliche Grundlage für den Erhalt und den Ausbau dieses Wirtschaftssektors dar. Durch die Errichtung von einem Duzend Windrädern auf den höchsten Bergkämmen zwischen dem Murtal und dem Pölstal, würde durch die enorme Höhenentwicklung dieser Objekte, eine empfindliche und weithin sichtbare Störung des Landschaftsbildes erfolgen. Die geplante Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen dieser Größenordnung wird auch eine massive Störung des „Schalsteinweges“ darstellen, welcher als Weitwanderweg im östlichen Bereich der Vorrangzone verläuft. Gleiches gilt für die jedenfalls schützenswerten Almen im östlichen Randbereich der beabsichtigten Vorrangzone, da auch hier von einer Störung der Almenbewirtschaftung ausgegangen werden kann. Die Aussagen im vorliegenden Umweltbericht, dass keine touristische Nutzung und keine überregionale Erholungs- und Freizeitbedeutung vorliegt, sind schlichtweg falsch.

Weitere massive Eingriffe in die Umwelt sind durch die Zerstörung von Gebieten geschützter Vogel-, Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Darüber hinaus stellt die gesamte Nordflanke des Gföllgrabens einen Objektschutzwald, mit teilweise sehr hoher Schutzwirkung dar, weshalb die für die Errichtung und Erhaltung eines Windparks erforderlichen Rodungsmaßnahmen in Frage gestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Problematik von Überflutungen durch Oberflächenwässer nach extremen Starkregenereignissen hingewiesen. So wurden zum Beispiel im August 2017, durch derartige Unwetter, enorme Schäden in allen drei betroffenen Gemeinden verursacht. Eine Rodung und in weiterer Folge Verkarstung des Bergkammes wird diese Situation noch verschlechtern. Die Gemeinde St. Georgen fordert daher, dass diese Problematik zum Schutz der Bevölkerung (Leben und Gut) entsprechend geprüft und berücksichtigt wird.

Es kann daher im Sinne der geforderten Umwelterheblichkeitsprüfung sehr wohl von einer negativen Auswirkung auf die Schutzgüter „Landschaft / Erholung“ und „Naturraum / Umwelt“ ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird daher eine Überprüfung der Umwelterheblichkeit gefordert und auch eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Alpenkonvention eingefordert, da diese in der Umwelterheblichkeitsprüfung nicht behandelt wird.

Mit der geplanten Ausweisung der Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ sind auch massive raumordnungs- und baurechtliche Konsequenzen verbunden, da innerhalb der Vorrangzone und der 1.000m breiten Pufferzone keine dieser Nutzung widersprechende Bauland- und Sondernutzungsausweisungen vorgenommen werden dürfen. Dadurch ergeben sich für die betroffenen Grundeigentümer (es liegen Wohnhäuser innerhalb der Pufferzone) massive Einschränkungen, die im Sinne der geforderten Rechtssicherheit und dem Erhalt betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten, seitens der Gemeinde abgelehnt werden müssen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Bereich der beabsichtigten Vorrangzonenausweisung aufgrund der Edelmetallvorkommen und der Siedlungs- und Jagdgunstlage, zu den Kernzonen der frühesten Besiedelungen des Alpenraumes zählt. Im Zuge allfälliger Bau- und Grabungstätigkeiten ist daher mit der geforderte Sorgfalt vorzugehen und gegebenenfalls mit entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Vorschriften bzw. Maßnahmen zu rechnen.

Aus den vorangeführten Gründen lehnt die Gemeinde St. Georgen ob Judenburg die geplante Ausweisung der Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ ab und ersucht die Stmk. Landesregierung die Ausweisung nicht vorzunehmen.

Für den Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen ob Judenburg:



Der Bürgermeister

(HARTLEB)